

## Bearbeitungsgebühren für Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich (Tarifordnung – TarO)

---

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013  
Geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.11.2015

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Z 2 Tierärztekammergesetz (TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

### Gegenstand

**§ 1.** (1) Gegenstand dieser Tarifordnung ist die Festlegung kostendeckender Gebühren (Bearbeitungsgebühren) für die in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 13 Abs. 1 TÄKamG durchzuführenden Verfahren. Die Bearbeitungsgebühren decken Kosten, die nicht durch die Kammerumlage abgegolten sind.

(2) Die Gebühren für die jeweils durchzuführenden Verfahren sind in der Anlage zu dieser Tarifordnung festgelegt.

### Barauslagen

**§ 2.** (1) Erwachsen der Österreichischen Tierärztekammer bei einer Amtshandlung Barauslagen, richtet sich die Kostentragung nach § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

(2) Als Barauslagen gelten insbesondere auch über den üblichen Büroaufwand der Österreichischen Tierärztekammer hinausgehende:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Bildabzüge und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden
- b) Aufwendungen für Übersetzungen
- c) Postgebühren sowie Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren
- d) Schreibauslagen
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen
- f) Tagegelder, Reisekosten und Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden.

(3) Die Barauslagen müssen gesondert ausgewiesen werden. Kostenfestsetzung

**§ 3.** (1) Die Kosten sind - sofern sie nicht anlässlich der Verfahrenshandlung entrichtet werden - mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) In der Kostenfestsetzung sind jedenfalls anzugeben:

- a) der Gebührenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren/Barauslagen;
- d) die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung;
- e) eine allfällige Zahlungsfrist.

### Fälligkeit, Eintreibung

**§ 4.** (1) Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, sofern keine anderer Zahlungsfrist bestimmt wird.

(2) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten einzutreiben.

### **Stundungen, Erlass**

§ 5. Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten Gebühren und Barauslagen ganz oder teilweise gestundet werden. Ein Erlass kann nur beantragt werden, wenn das Einkommen des Gebührenschuldners auf das Existenzminimum reduziert ist. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

### **Verjährung**

§ 6. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

### **In-Kraft-Treten**

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Tarifordnung idgF. vom 6.11.2014 außer Kraft.

Kundgemacht. Wien, am 30.11.2015

Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

# Anlage zur Tarifordnung

Gebühren für Verfahren gem § 13 TÄKamG:

<b>1. Eintragung in die Tierärzteliste</b>	
a. Erstmalige Eintragung nach Überprüfung der Qualifikation	EUR 80,00
b. Versagung der Eintragung	EUR 35,00
c. Änderung der Eintragung sowie An- und Abmeldung tierärztlicher Tätigkeit	EUR 20,00
d. Erneuerung der Meldung gemäß § 4a Tierärztegesetz (jährlich)	EUR 100,00
<b>2. Ausstellung des Tierärztausweises</b>	EUR 20,00
<b>3. Änderung des Tierärztausweises</b>	EUR 15,00
<b>4. Antrag zum Entzug des Tierärztausweises gemäß § 11 Tierärztegesetz</b>	EUR 10,00
<b>5. Ausstellung von Bestätigungen</b>	
a. über die Eintragung in die Tierärzteliste	EUR 15,00
b. über die rechtmäßige Berufsausübung gemäß §6 Abs. 7 Tierärztegesetz	EUR 20,00
c. über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung einer HAPO	EUR 20,00
<b>6. Übermittlung einer Liste der hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzte an in Österreich tätige Hersteller und Zulassungsinhaber (Depositeuren) von Arzneimitteln sowie Arzneimittel-Großhändler (jährlich)</b>	EUR 125,00
<b>7. Ausgabe von Heimtierausweisen und Registrierung der Ausgabe</b>	EUR 5,00 (exkl. USt)